



## **Stellungnahme des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG zum Diskussionsentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 (hier: Gesetz zur Reduzierung von Subventionen aus der ökologi- schen Steuerreform)**

Der IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG sieht anlässlich der geplanten Rückführung der Ökosteuer-Entlastungen dringenden Handlungsbedarf. Aus Sicht der Hamburger Industrie ist die geplante Steuererhöhung absolut unverhältnismäßig. Die Steuerbegünstigungen wurden ursprünglich eingeführt, um Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den Wirkungen der ökologischen Steuerreform zu entlasten. Grund dafür war, dass dieses im internationalen Wettbewerb stehende Gewerbe besonders schutzbedürftig war. Dies ist nach wie vor der Fall. Höhere Energiebezugskosten können nicht durch Produktpreise an die Kunden weitergegeben werden. Die Erwägungen zum Sparpaket der Bundesregierung sind insofern als sachfremd zu bewerten. Die Mehrbelastungen wirken darüber hinaus kontraproduktiv hinsichtlich der wirtschaftlichen Erholung. Schon jetzt gehören die Energiekosten in Deutschland zu den höchsten in Europa und der Welt. Dazu tragen auch die Erneuerbare-Energien-Umlage und der Emissionshandel bei. Das Produzierende Gewerbe kann einen derartigen weiteren Anstieg der Energiebezugskosten nicht tragen.

Der aktuelle Diskussionsentwurf schießt in grobem Maße über die notwendigen Maßnahmen zur Rückführung von Mitnahmeeffekten hinaus. Anstatt die bewährten Mechanismen übermäßig zu beschneiden, muss vielmehr eine beihilferechtskonforme Regelung für die Fortführung der Entlastungsregeln ab dem Jahr 2013 getroffen werden.

### **I. Anhebung der Sockelbeträge und der allgemein ermäßigten Steuersätze**

Durch die geplante Anhebung der Sockelbeträge und der allgemein ermäßigten Steuersätze wird ein großer Teil der bisher Begünstigten ab 2011 von den Begünstigungen ausgeschlossen. Entgegen der Annahme im Diskussionsentwurf kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese nicht im internationalen Wettbewerb stünden. Die geplante drastische Erhöhung des Sockelbetrags, also der Mindestverbrauchsmenge, ab der überhaupt eine Steuerermäßigung gewährt wird, von 512,50 Euro auf 2.500 Euro entbehrt jeglicher sachlicher Grundlage. Gleiches gilt hinsichtlich der Erhöhung des Sockelbetrages bei der Energiesteuer von 205 auf 1.000 Euro.

## II. Absenkung des Spitzenausgleichs

Die geplante Absenkung des Spitzenausgleichs für besonders energieintensiv produzierende Unternehmen ist nicht tragbar. Sie stellt einen Bruch der geltenden Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft dar. Die Treibhausgas-Emissionsminderungsziele wurden erreicht. Die Absenkung des Ausgleichs der Mehrbelastung von derzeit möglichen 95 Prozent auf 73 Prozent ab 2011 (vgl. §§ 55 EnergieStG, 10 StromStG) führte in einzelnen Hamburger Unternehmen schon in 2011 zu Mehrbelastungen von zirka 800.000 Euro jährlich.

### Berechnung der zukünftigen Stromsteuerbelastung Angaben eines konkreten Hamburger Unternehmens des Produzierenden Gewerbes für das Jahr 2008

	2010	2011	2012
<b>Sockelbetrag</b>	512,50 €	5.000 €	5.000 €
<b>Ermäßigung</b>	40 %	20 %	20 %
<b>Spitzenausgleich</b>	95 %	73 %	73 %

Stromverbrauch [MWh/a]	Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung [€]	Entwicklung der Stromsteuer [€]		
		2010	2011	2012
<b>207.193</b>	<b>3.007.177</b>	<b>242.768 €</b>	<b>1.007.661 €</b>	<b>1.007.661 €</b>
			<b>415 %</b>	<b>415 %</b>

Auch die geplante degressive Ausgestaltung der Entlastungsmöglichkeiten lehnen wir ab. Sie beinhaltet, dass die Entlastung mit zunehmendem Stromverbrauch geringer wird. Aus unserer Sicht jedoch ist nicht allein der absolut niedrigere Stromverbrauch eines Unternehmens, sondern die Effizienz des Energieeinsatzes zu honorieren.

## III. Abschaffung der Steuervergütung gemäß Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Auch die geplante Streichung des § 17 Stromsteuer-Durchführungsverordnung und somit die Abschaffung der Möglichkeit der Vergütung der Steuer, lehnen wir strikt ab.

Durch diese Änderung wären große Teile unserer Mitgliedschaft und damit mehrere Tausend Arbeitsplätze wesentlich betroffen und in ihrer Existenz bedroht. § 17 Stromsteuer-Durchführungsverordnung ist ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber internationalen Wettbewerbern.

Mietet beispielsweise ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes Räumlichkeiten bei einem Vermieter, der unter den Regelsteuersatz fällt, wäre bei Streichung dieser Norm die Erstattung der zuviel gezahlten Steuer ausgeschlossen. Die Mög-

lichkeit, in den Genuss der niedrigeren Zahlungspflicht zu kommen, hinge also davon ab, ob der Vermieter selbst zum Produzierenden Gewerbe gehörte oder nicht. Dieses Ergebnis kann aus unserer Sicht nicht gewünscht sein und stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar.

**Berechnung der zukünftigen Stromsteuerbelastung  
Angaben eines Hamburger Unternehmens für das Jahr 2008**

	<b>2013</b>
Sockelbetrag	0,00 €
Ermäßigung	0 %
Spitzenausgleich	0 %
Stromverbrauch [MWh/a]	<b>Entwicklung der Stromsteuer [€]</b>
<b>207.193</b>	<b>4.247.456,50 €</b>
	<b>1750 %</b>

Hamburg, 12. August 2010